

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für DRUCKdesign – Printmediengestaltung

## ALLGEMEINES

Spätestens mit der Entgegennahme der Ware, Leistung oder der Unterzeichnung einer Bestellung oder eines Auftrages gelten unsere Geschäftsbedingungen als angenommen. Entgegenstehende Geschäfts- oder Einkaufs- bzw. Lieferbedingungen werden hiermit widersprochen.

## VERTRAGSABSCHLUSS

Unsere Angebote sind, sofern nicht anders vereinbart, stets unwiderruflich und freibleibend. Alle Verträge werden mit Zusendung bzw. Übergabe unserer schriftlichen Auftragsbestätigung, spätestens mit der Lieferung oder Leistung rechtsgültig.

## PREISE

Unsere Angebote verstehen sich in Euro jeweils zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Preisänderungen, Druckfehler und sonstige Irrtümer sind vorbehalten. Es kommen die am Tage des Kaufes bzw. der Lieferung gültigen Preise zur Anrechnung. Kosten für Transport bzw. Lieferung gehen zu Lasten des Käufers bzw. Auftraggebers.

## LIEFERUNGS-/LIEFERZEITEN

Drucksachen werden evtl. über Dritte geliefert. Die Lieferung bzw. Abholung erfolgt nach Eingang deren. Die Wahl zwischen Lieferung und Abholung trifft der Kunde. Entscheidet sich der Kunde für eine Anlieferung, so kann er die Wahl der Versandart treffen. Wird diese nicht von ihm ausdrücklich bestimmt, so liegt die Entscheidung bei uns. Sobald die Sendung an den Transportausführenden übergeben wurde, gilt der Liefertermin als erfüllt und gleichzeitig geht die Gefahr an den Käufer über. Die von uns angegebene Lieferzeit gilt nur als annähernd. Werden wir an der rechtzeitigen Vertragserfüllung durch Beschaffungs-, Fabrikations- oder Lieferstörungen bei uns der unseren Lieferanten bzw. höherer Gewalt (z.B. durch Energieausfall, Verkehrsstörungen, Streik, Aussperrung) gehindert, so haben wir die Liefer- und Leistungsverzögerung nicht zu vertreten. Entstehen aus genannten Gründen bei Installationen Verzögerungen oder sind bestellte Teile nicht lieferbar, so werden angemessene Austauschwaren bis zur endgültigen Lieferung zur Verfügung gestellt und nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten, es sei denn, dass eine Sonderanfertigung vorliegt und mit der Arbeit bereits begonnen wurde. Wird uns die Vertragserfüllung aus den vorgenannten Gründen ganz oder teilweise unmöglich, so werden wir von unserer Lieferpflicht frei!

## ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Grundsätzlich wird ab einem Auftragswert über 500,00 Euro eine Anzahlung bei Auftragserteilung in Höhe von mind. 25% fällig. Bei Aufträgen in denen Fremdfirmen zur Weiter- oder Endausfertigung beauftragt werden, kann bei Beginn der Tätigkeit dieser, eine weitere Abschlagszahlung in Höhe von 25% erhoben werden. Sollte sich eine Auftragsbearbeitung über zwei Wochen hinziehen, werden von uns für die bis dato geleisteten Arbeiten Abschlagsrechnungen erstellt. Soweit nicht anders vereinbart ist, sind unsere Rechnungen bei Lieferung der Waren oder Leistungen in bar ohne Abzug fällig. Bei Barzahlung am Kauftag kann ein gesetzlich oder angemessener Rabatt eingeräumt werden. Die Zahlung hat ungeachtet des Rechts der Mängelrüge zu erfolgen. Aufrechnung und Zurückhaltung wegen irgendwelcher Gegenseinprüche des Käufers sind ausgeschlossen. Schecks werden von uns zur Zahlungshalber angenommen, Zahlungsanweisungen und Schecks gelten erst am Tage der Einlösung als Zahlung. Bankspesen trägt der Kunde. Bei nicht termingerechter Zahlung des Käufers sind wir berechtigt, Verzugszinsen, in Höhe von 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, zu berechnen und alle offenstehenden, auch gestundeten Rechnungsbeträge, sofort gegen Barzahlung fällig zu stellen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen. Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen berechtigen uns, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlungen auszuführen.

## EIGENTUMSVORBEHALT

Die Ware bleibt unser Eigentum bis zur Bezahlung auch künftigt entstehender Forderungen aus unserer

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Anzeigen in Zeitungen und Zeitschriften

1. Anzeigenauftrag im Sinne der nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen eines Werbungtreibenden in einer Druckschrift.

2. Anzeigenaufträge sind im Zweifel innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss abzuwickeln. Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht zum Abruf einzelner Anzeigen eingeräumt, so ist der Auftrag innerhalb eines Jahres seit Erscheinen der ersten Anzeige der in Satz 1 genannten Frist abgerufen und wird veröffentlicht.

3. Bei Abschlüssen ist der Auftraggeber befügt, innerhalb der in Nummer 2 genannten Frist auch über die im Auftrag genannte Anzeigenmenge hinaus weitere Anzeigen abzurufen.

4. Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, die der Verlag nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber, unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten, den Unterschied zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass dem Verlag zurückzuvergüten. Die Rückvergütung entfällt, wenn die Nichterfüllung auf höhere Gewalt im Risikobereich des Verlages beruht oder wenn der Auftraggeber im Falle von Preiserhöhungen, statt ein ihm vorbehaltenes oder später eingeräumtes Rücktrittsrecht auszuüben, den Vertrag zu den neuen Preisen bis zur Einreichung des ursprünglich vereinbarten Auftragswertes fortsetzt.

5. Bei der Erreichung der Abnahmemengen werden Text-Millimeterzeilen dem Preis entsprechend in Anzeigen-Millimeter umgerechnet.

6. Für die Aufnahme von Anzeigen in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift wird keine Gewähr geleistet. Platzierungsvorschriften haben nur Gültigkeit, wenn diese vom Verlag schriftlich bestätigt wurden.

7. Textteil-Anzeigen sind Anzeigen, die mit mindestens zwei Seiten an den Text und nicht an andere Anzeigen angrenzen. Anzeigen, die auf Grund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeigen erkennbar sind, werden als solche von dem Verlag deutlich kenntlich gemacht.

8. Der Verlag behält sich vor, Anzeigen- und Beilagenaufträge - auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses - wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen Grundsätzen des Verlages abzulehnen. Dies gilt auch für Aufträge, die an den Schaltern der Geschäftsstellen, bei Annahmestellen oder bei Vertretern aufgegeben werden. Beilagenaufträge sind für den Verlag erst nach Vorlage eines Modells der Beilage und deren Billigung bindend. Beilagen, die durch Format oder Aufmachung beim Leser den Eindruck eines Bestandteils der Zeitung erwecken oder Fremdanzeigen enthalten, werden nicht angenommen. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.

9. Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Die Kosten hierfür können im Einzelfall mit bis Euro 50,- in Rechnung gestellt werden. Druckreife Vorlagen der in Auftrag gegebenen Anzeigen für den Kunden werden pro Stück mit 15 Prozent (Agentur-Vermittlung) des Auftragswerts in Rechnung gestellt. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Probeabzüge. Sendet der Auftraggeber den ihm rechtzeitig übermittelten Probeabzug nicht fristgemäß zurück, so gilt die Genehmigung zum Druck als erteilt.

10. Streuverluste des Anzeigenblattes und der Beilagen bis ca. 10 Prozent berechtigen zu keinerlei Abzügen. Die Träger sind angewiesen, die Verteilung am Erscheinungstag vorzunehmen. Der Verlag übernimmt dafür jedoch keine Haftung.

11. Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes und einwandfreier Druckunterlagen oder der Beilagen ist der Auftraggeber verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen fordert die Redaktion/Verlag unverzüglich Ersatz an. Die Redaktion gewährleistet die drucktechnisch einwandfreie Wiedergabe der Anzeige, soweit dies im Rahmen der Vorlage möglich ist.

12. Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder unvollständigem Abdruck der Anzeige Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine Ersatzanzeige, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Weitergehende Haftungen für den Verlag sind ausgeschlossen. Reklamationen müssen innerhalb vier Wochen nach Eingang von Rechnung und Beleg geltend gemacht werden. Für Fehler aus telefonischen Übermittlungen jeder Art übernimmt der Verlag keine Haftung.

13. Sind keine besonderen Größenvorschriften gegeben, so wird die tatsächliche Abdruckhöhe der Preisberechnung zugrunde gelegt.

14. Falls der Auftraggeber nicht Vorauszahlungen leistet, werden Rechnung und Belege sofort, spätestens aber vierzehn Tage nach Veröffentlichung der Anzeigen übersandt. Die Rechnung ist innerhalb der

Geschäftsverbindung mit dem Käufer. Ein Eigentumserwerb des Käufers an der Vorbehaltsware, auch im Falle der Weiterverarbeitung mit anderen Waren zu einer neuen Sache, ist ausgeschlossen. Der Käufer tritt jetzt schon seine Forderungen, aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware, auch im Falle der Weiterverarbeitung mit anderen Waren zu einer neuen Sache, an uns ab. Auf unser Verlangen hat der Kunde die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu nennen und den Schuldner die Abtretung mitzuteilen. Eine Verpfändung oder Sicherheitsübereignung der Vorbehaltsware ist untersagt. Gerät der Verkäufer mit der Zahlung in Verzug, so sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzufordern. Die Rückforderung gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag

## GEWÄHRLEISTUNG

Bei Auftragsarbeiten erhält der Kunde von uns einen Farbausdruck bzw. PDF-Daten zur Endkontrolle. Eine 100%ige Farbverbindlichkeit zum Offsetdruck ist technisch nicht möglich. Annähernd farberbindliche Digitalproofs kann lediglich die Druckerei (evtl. gegen gesonderte Berechnung) liefern. Mit der mündlichen oder schriftlichen Freigabe, bzw. Weiterleitung der Daten an die Druckerei, werden die Arbeiten vom Auftraggeber akzeptiert.

Bei Datenlieferung werden von uns die Daten zusammen mit den vom Auftraggeber freigegebenen Kontrolldrucken ausgeliefert. Nach dem Öffnen der Daten, sind diese vor der Weiterverarbeitung mit den mitgelieferten Farbdrukken zu vergleichen. Bei Datenfehlern liefern wir kostenlosen Ersatz. Es kann jedoch keine Haftung für Folgeschäden übernommen werden. Die Weiterleitung der Daten direkt an die Druckerei geschieht nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden und entbindet ihn nicht von der Endkontrolle.

Die Arbeiten werden nach bestem Wissen und Gewissen ausgeführt. Sollten doch erkennbare Mängel auftauchen, müssen diese unverzüglich nach Erhalt, jedoch spätestens nach sieben Tagen schriftlich gerügt werden. Bei berechtigter, fristgerechter Mängelrüge hat der Kunde ein Recht auf kostenlose unverzügliche Nachbesserung. Ein weitgehender Schadensersatz, auch für Folgekosten, ist in jedem Falle ausgeschlossen.

## GEISTIGES EIGENTUM

Wird der Auftraggeber im Zuge seines Auftrages mit der Entwicklung bzw. Erstellung von Logo, Grafiken und/oder Layout's beauftragt, so gelten diese wenn nicht anders vereinbart als Geistiges Eigentum des Auftragnehmers. Wird ein Vertrag über den Kauf der Logos, Grafiken und/oder Layout's geschlossen, so geht das Geistige Eigentum des Auftraggebers in das Eigentum des Auftragnehmers über.

## WEITERVERARBEITUNG

Hat der Auftraggeber sein Geistiges Eigentum nicht an den Auftragnehmer veräußert, kann der Auftragnehmer eine Weiterverarbeitung des Geistigen Eigentums verbieten. Es ist fremden Firmen insbesondere Druckerei, Werbeagenturen, Internetagenturen und sonstigen nicht gestattet, das Geistige Eigentum des Auftraggebers ohne seine Einwilligung weiter zu verarbeiten. Wird dem Auftraggeber bekannt, dass der Auftragnehmer das Geistige Eigentum von Fremdfirmen weiterverarbeiten lässt, kann der Auftragnehmer von Auftraggeber Schadensersatz verlangen.

## ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

Erfüllungsort für Leistungen und Zahlungen ist der Geschäftssitz des Anbieters.

Der Gerichtsstand ist für sämtliche Streitigkeiten, einschließlich Scheck und Wechselklage, das zuständige Amts- oder Landgericht am Geschäftssitz des Anbieters.

## SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die Unwirksamkeit einzelner Bedingungen berührt nicht die Gültigkeit der Übrigen. Nebenabreden sind nur gültig, wenn Sie schriftlich von beiden Parteien bestätigt wurden. Auch im Geschäftsverkehr mit ausländischen Kunden gilt die Anwendung des deutschen Rechts als vereinbart.

aus der Preisliste ersichtlichen, nach Empfang der Rechnung laufenden Frist zu bezahlen, sofern nicht im einzelnen Fall eine kürzere Zahlungsfrist oder Vorauszahlung vereinbart ist.

15. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen in Höhe von 1 v. H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank sowie die Einziehungskosten berechnet. Der Verlag kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlungen verlangen. Bei Konkursen und Zwangsvergleichen entfällt jeglicher Nachlass. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist der Verlag berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich offestehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen, ohne dass hieraus dem Auftraggeber irgendwelche Ansprüche gegen den Verlag erwachsen.

16. Der Auftraggeber erhält mit der Rechnung einen Anzeigenausschnitt. Wenn Art und Umfang des Anzeigenauftrages es rechtfertigen, wird mindestens ein Kopfbeleg oder eine vollständige Belegnummer geliefert. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Aufnahmebescheinigung des Verlages.

17. Kosten für erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen und für Lieferung bestellter Druckstöcke, Matern und Zeichnungen hat der Auftraggeber zu bezahlen.

18. Aus einer Auflagenminderung kann nur dann ein Anspruch auf Preiserminderung hergeleitet werden, wenn im Gesamtdurchschnitt des mit der ersten Anzeige beginnenden Insertionsjahres die in der Preisliste oder auf andere Weise zugesicherte durchschnittliche Auflage des vergangenen Kalenderjahres unterschritten wird, und zwar um 15 v. H.. Darüber hinaus sind etwaige Preiserminderungs- und Schadensersatzansprüche ausgeschlossen, wenn der Verlag dem Auftraggeber von dem Absinken der Auflage so rechtzeitig Kenntnis gegeben hat, dass dieser vor Erscheinen der Anzeige vom Vertrag zurücktreten konnte.

19. Bei Chiffreanzeigen wendet der Verlag für die Verwahrung und rechtzeitige Weitergabe der Angebote die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns an. Er übernimmt darüber hinaus keine Haftung. Einschreibebriefe und Eilbriefe auf Chiffreanzeigen werden nur auf dem normalen Postwege weitergeleitet. Die Eingänge auf Chiffreanzeigen werden vier Wochen aufbewahrt. Zeitschriften, die in dieser Frist nicht abgeholt sind, werden vernichtet. Wertvolle Unterlagen sendet der Verlag zurück, ohne dazu verpflichtet zu sein. Der Verlag behält sich im Interesse und zum Schutz des Auftraggebers das Recht vor, die eingehenden Angebote zur Ausschaltung von Mißbrauch des Chiffredienstes zu Prüfzwecken zu öffnen. Zur Weiterleitung von geschäftlichen Anpreisungen und Vermittlungsangeboten ist der Verlag nicht verpflichtet.

20. Anzeigenvorlagen werden nur auf besondere Anforderung an den Auftraggeber zurückgesandt. Die Pflicht zur Aufbewahrung endet drei Monate nach Ablauf des Auftrages.

21. Erfüllungsort ist der Sitz des Verlages. Gerichtsstand ist, soweit das Gesetz zwingend nichts anderes vorsieht, der Sitz des Verlages. Auch für das Mahnwesen sowie für den Fall, dass der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt ist, ist als Gerichtsstand der Sitz des Verlages vereinbart.

## Zusätzliche Geschäftsbedingungen des Verlages

1. Werbungsmittel und Werbeagenten sind verpflichtet, sich in ihren Angeboten, Verträgen und Abrechnungen mit den Werbungtreibenden an diese Preisliste zu halten. Die von dem Verlag gewährte Mittlungsvergütung darf an den Auftraggeber weitergegeben werden.

2. Für nicht veröffentlichte oder nicht rechtzeitig veröffentlichte Anzeigen und für nicht ausgeführte Beilagenaufträge wird kein Schadensersatz geleistet. Dies gilt auch bei Nichterscheinen der Zeitung in Fällen höherer Gewalt oder bei Streik und Aussperrung.

3. Kombinierte Beilagen von einem oder mehreren Auftraggebern werden nicht angenommen.

4. Aus Orten des Verbreitungsgebietes des Verlages werden Anzeigen- und Beilagenaufträge nur von dem Verlag unmittelbar selbst angenommen. Das gilt auch für auswärtige Auftraggeber, bei deren Werbung für im Verbreitungsgebiet ansässige Filialbetriebe, Zweigniederlassungen und Handelsketten.

5. Der Auftraggeber trägt allein die Verantwortung für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit der für die Insertion zur Verfügung gestellten Text- und Bildunterlagen. Dem Auftraggeber obliegt es, den Verlag von Ansprüchen Dritter freizustellen, die diesem aus der Ausführung des Auftrages, auch wenn er sistiert sein sollte, gegen den Verlag erwachsen. Der Verlag ist nicht verpflichtet, Aufträge und Anzeigen darauf hin zu prüfen, ob durch sie Rechte Dritter beeinträchtigt werden. Erscheinen sistierte Anzeigen, so stehen auch dem Auftraggeber daraus keinerlei Ansprüche gegen den Verlag zu.